

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Psychologie, B.Sc.
Hochschule:	SRH Hochschule für Gesundheit
Standort:	Gera
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### 3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem Beschluss vom 04.06.2019 folgende Auflage ausgesprochen: „Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts) und unter Berücksichtigung etwaiger Anteile externer Dozierenden plausibel machen, dass der Studiengang personell über den gesamten Akkreditierungszeitraum getragen werden kann. Die regelhafte Beteiligung von externen Kooperationspartnern an der Lehre ist darüber hinaus in geeigneter Form vertraglich abzusichern. (§12 Abs. 2 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung)“

Diese Entscheidung wich von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung innerhalb eines Monats Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Auflage bezog sich auf die Empfehlung des Gutachtergremiums, die an mehreren Stellen im Akkreditierungsbericht erwähnte aber nicht näher spezifizierte Kooperation zwischen der Hochschule

---

und dem SRH Waldklinikum Gera noch stärker im Curriculum abzubilden.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zunächst das rechtliche Verhältnis zwischen ihr und dem SRH Waldklinikum Gera erläutert. Sowohl die Hochschule, die SRH Hochschule für Gesundheit Gera, als auch das SRH Waldklinik Gera gehören zur SRH Holding (SdbR). Die SRH Unternehmen würden kooperativ aber als eigenständige Unternehmen arbeiten. Die Hochschule habe Kontakt mit allen 13 Kliniken der SRH Holding, am Campus Gera insbesondere mit dem SRH Waldklinikum Gera. Im Rahmen dieser konzerninternen Kooperation arbeite die Hochschule innerhalb ihrer Studiengänge etwa in Bezug auf Praktika, Abschlussarbeiten und Weiterbildungsveranstaltungen zusammen.

Eine regelhafte Beteiligung des Waldklinikums Gera etwa in Form von feststehenden, verpflichtenden Lehranteilen finde aber nicht statt und sei auch nicht beabsichtigt, weswegen es auch keinen Kooperationsvertrag gebe. Die Hochschule hat darüber hinaus durch Berechnungen zum Lehrbedarf und der damit verbundenen Personalplanung nachvollziehbar dargelegt, dass der Studiengang personell über den gesamten Akkreditierungszeitraum getragen werden kann. Damit kann die Auflage entfallen.